



# Beitragsreglement

## Berechnung der Mitgliederbeiträge und Beitragshöhe

---

### I. Allgemeines

Alle Beträge sind jährlich nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen  
Die ÜK Kosten für die Lernenden sind im Jahresbeitrag inbegriffen  
Die Rechte und Pflichten sind im Reglement der Mitgliederkategorien definiert  
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

### II. Beitragsberechnung

#### 1. Ordentliche Mitglieder gem. Statuten Art. 3

##### a. *Juristische Personen gem. Statuten Art. 3*

1. Juristische Personen bezahlen einen Grundbeitrag von Fr. 750/Jahr und zusätzlich in der Abteilung Formenbau 0.4% von der AHV-pflichtigen Lohnsumme/Jahr. Die Abteilung Formenbau umfasst alle Mitarbeitenden innerhalb der Produktion (inkl. Engineering und Arbeitsvorbereitung), welche der Tätigkeit und/oder dem Fachwissen gem. Bildungsplan mit der Schwerpunktausbildung S1 – S19 ganz oder teilweise nachkommen, oder aus diesem Basiswissen heraus den hergestellten Produkten nachkommen. Gelernte Formenbauer (inkl. Frühere Berufsbezeichnungen) egal in welcher Abteilung tätig, welche in Ihrer Tätigkeit und/oder ihrem Fachwissen gem. Bildungsplan mit der Schwerpunktausbildung S1 – S19 ganz oder teilweise nachkommen, sind ebenfalls mit ihrer ganzen AHV-pflichtigen Lohnsumme zu deklarieren.

Nicht beitragspflichtig sind Angestellte, oder ganze Abteilungen innerhalb des Betriebs, welche über einen anderen offiziell anerkannten Berufsverband abgerechnet werden, oder wenn für diese Bildungsfondbeiträge entrichtet werden.

Der Mindestbeitrag (Grundbeitrag und Lohnsummenberechnung) beträgt Fr. 1'500/Jahr

##### b. *Selbständig Erwerbende gem. Statuten Art. 3*

1. Ohne Angestellte: pauschal Fr. 1'500/Jahr
2. Mit Angestellten: Grundbeitrag Fr. 750/Jahr und zusätzlich in der Abteilung Formenbau 0.4% von der AHV-pflichtigen Lohnsumme/Jahr. Die Abteilung Formenbau umfasst alle Mitarbeitenden innerhalb der Produktion (inkl. Engineering und Arbeitsvorbereitung), welche der Tätigkeit und/oder dem Fachwissen gem. Bildungsplan mit der Schwerpunktausbildung S1 – S19 ganz oder teilweise nachkommen, oder aus diesem Basiswissen heraus den hergestellten Produkten nachkommen. Gelernte Formenbauer (inkl. Frühere Berufsbezeichnungen) egal in welcher Abteilung tätig, welche in Ihrer Tätigkeit und/oder ihrem Fachwissen gem. Bildungsplan mit der Schwerpunktausbildung S1 – S19 ganz oder teilweise nachkommen, sind ebenfalls mit ihrer ganzen AHV-pflichtigen Lohnsumme zu deklarieren.

Nicht beitragspflichtig sind Angestellte, oder ganze Abteilungen innerhalb des Betriebs, welche über einen anderen offiziell anerkannten Berufsverband abgerechnet werden, oder wenn für diese Bildungsfondbeiträge entrichtet werden.

Der Mindestbeitrag (Grundbeitrag und Lohnsummenberechnung) beträgt Fr. 1'500/Jahr



Zur Beitragserfassung ist dem Sekretariat die Abrechnung der definitiven AHV-Lohnsumme einzureichen. Grossbetriebe, welche mit der AHV abteilungsweise abrechnen, reichen die definitive AHV Lohnsumme der zu deklarierenden Abteilung ein. Bitte beachten Sie in den Statuten unter Abschnitt IV. Finanzen, Art. 28, Absatz 3, sowie das Diagramm zur Entscheidungsfindung über das Abrechnungsprozedere.

c. *Sonderregelungen*

1. Neumitglieder ohne Angestellte: pauschal Fr. 750/Jahr in den ersten beiden Jahren. Es gilt das Eintrittsdatum das zur Jahresberechnung anteilmässig auf das Kalenderjahr berechnet wird, sofern bei Eintritt keine Lernenden ausgebildet werden
2. Neumitglieder mit Angestellten ohne Lernende: Gem. Definition 1.a Absatz 1, resp. 1.b. Absatz 2. Für das Eintrittsjahr wird der Beitrag anteilmässig auf das Kalenderjahr von einem Mindestbeitrag von Fr. 1'500/Jahr berechnet
3. Neumitglieder mit Angestellten und Lernenden: Gem. Definition 1.a Absatz 1, resp. 1.b. Absatz 2. Für das Eintrittsjahr wird der gesamte Jahresbetrag fällig. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 1500/Jahr
4. Es werden nur ganze Monate berechnet. Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet

## 2. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## 3. Lieferanten

1. Lieferanten bezahlen unabhängig von Umsatz und Firmengrösse einen Beitrag von Fr. 500/Jahr
2. Es werden nur ganze Monate berechnet. Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet

## 4. Gönner

- a. *Einzelpersonen: Fr. 50/Jahr*
- b. *Ehepaare: Fr. 80/Jahr*
- c. *Gruppen, Vereine, Institutionen, Firmen die nicht den Statuten Art. 3 entsprechen und keine Lieferanten sind: Fr. 150/Jahr*

Mit der Aufnahme wird der ganze Jahresbeitrag fällig

## 5. Nichtmitglieder mit Lernenden

1. Die ÜK-Kosten werden durch Swiss Form gemäss dem Reglement der SBBK berechnet und vor dem jeweiligen Kursbesuch durch Swiss Form in Rechnung gestellt.

## Inkraftsetzung:

Dieses Beitragsreglement wurde von der Generalversammlung am 28. April 2023 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Sämtliche früheren Beitragsreglemente sind somit aufgehoben.